

# PRESSE

Autor: Lars Petrak  
Standort: Koblenz  
Datum: 24.03.2009  
Magazin: Rhein-Zeitung  
Kategorie: Veröffentlichung als Interview  
Titel: **Kurzarbeit: Für Unternehmen ein Instrument, um die Krisensituation zu überwinden**  
Kurzbeschreibung: **Lars Petrak:** In Zeiten der Wirtschaftskrise liest und hört man allerorten davon, dass Unternehmen ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schicken. Welche Mechanismen verbergen sich eigentlich hinter Kurzarbeit und was bedeutet Kurzarbeit?.....

Anlage:



In Zeiten der Wirtschaftskrise liest und hört man allerorten davon, dass Unternehmen ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schicken. Welche Mechanismen verbergen sich eigentlich hinter Kurzarbeit und was bedeutet Kurzarbeit?

Grundsätzlich ist für den Unternehmer die Kurzarbeit das Mittel, während einer vorübergehend schlechten Auftragslage seine Personalkosten zu reduzieren. Gleichzeitig schwächt sich der Unternehmer nicht durch Entlassungen für Wachstumszeiten nach der Krise.

Für die Mitarbeiter bedeutet Kurzarbeit, dass sie von Entlassungen zunächst verschont bleiben. Allerdings wird ihre Arbeitszeit vorübergehend verkürzt, der dadurch entstehende Verdienstaufschlag wird durch das vom Staat gezahlte Kurzarbeitergeld jedoch nur zum Teil ausgeglichen.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes bemisst sich vereinfacht gesagt auf der Differenz zwischen dem Nettoentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Arbeitsausfall erzielt hätte, und demjenigen, das er tatsächlich erzielt hat. Hierauf zahlt die Bundesagentur für Arbeit 60% bzw. 67% bei Arbeitnehmern mit Kindern. Verdient ein kinderloser Arbeitnehmer z.B. € 2.000,00/ netto im Monat und wird die Arbeitszeit dann um 40% gekürzt, erhält er vom Arbeitgeber noch € 1.200,00 netto, die Bundesagentur für Arbeit zahlt nochmals € 480,00 (60% von den nicht gezahlten € 800,00). Dieses vereinfachte Beispiel zeigt, dass für den Arbeitnehmer also die Weiterbeschäftigung mit Lohn einbußen verbunden ist.

Wichtig für den Arbeitnehmer aber ist, dass trotz der Kurzarbeit der Kündigungsschutz sowie die Urlaubsansprüche fortbestehen.

Einige der Ersparnisse durch die Einführung der Kurzarbeit werden dem Unternehmer freilich dadurch wieder genommen, dass er die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialabgaben alleine zu tragen hat. Ob die Politik, wie diskutiert, den Arbeitgeber von diesen Abgaben entlastet, bleibt abzuwarten.

Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist, dass Kurzarbeit in erheblichem Umfang stattfindet und der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen beruht. Maßnahmen wie Abbau von Arbeitszeitguthaben, von Leiharbeit oder von Überstunden müssen vorrangig durchgeführt werden. Der Arbeitsausfall darf zudem nur vorübergehender Natur sein. Sofern kein Betriebsrat besteht, bedarf die Einführung von Kurzarbeit individueller Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer kann nicht einseitig zur Kurzarbeit gezwungen werden. Daneben muss der Betriebsausfall der Bundesagentur für Arbeit in einem festgelegten formalen Verfahren schriftlich angezeigt werden. Das Kurzarbeitergeld wird dann frühestens ab dem Kalendermonat gezahlt, in dem die Anzeige bei der Arbeitsagentur eingegangen ist.